

SATZUNG
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS)

2. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG); §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein am 14.12.2021 folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen.

§ 1 Änderung

§ 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 2,26
- (2) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Schmutzwassergebühr je m³ Schmutzwasser
€ 0,75
- (3) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Schmutzwasser
€ 1,51
- (4) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m² der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche
€ 0,58
- (5) Die Gebühr für Fettabscheidergut, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt je m³ Fettabscheidergut
€ 50,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Breisach am Rhein, den 14.12.2021


Oliver Rein
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.